

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00774 vom 3. April 2025

ZH Verwaltungsgericht, 2025-04-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2024.00774

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00774 du 3 avril 2025

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00774 del 3 aprile 2025

Regeste

Baubewilligung | Baubewilligung; Streitgegenstand. Gegenstand eines Rechtsmittelverfahrens kann nur sein, was auch Gegenstand der erstinstanzlichen Verfügung war bzw. nach richtiger Gesetzesanwendung hätte sein sollen. Gegenstände, über welche die erste Instanz zu Recht nicht entschieden hat, fallen nicht in den Kompetenzbereich der Rekursbehörden, ansonsten in die funktionelle Zuständigkeit der erstinstanzlich verfügenden Behörde eingegriffen würde (E. 3.2). Ein Bauvorhaben kann in Teilgesuche aufgeteilt werden, sofern das Vorhaben sachlich und konstruktiv teilbar ist (E. 3.3). Die Umgebungsgestaltung kann – soweit sie überhaupt bewilligungspflichtig ist – ohne Weiteres unabhängig von den in der strittigen Baubewilligung bewilligten Umbauten bzw. baulichen Massnahmen beurteilt werden; umgekehrt können auch diese unabhängig von der Umgebungsgestaltung bewilligt werden (E. 3.4). Abweisung.

Erwägungen

E. 1

Das Verwaltungsgericht ist gemäss § 41 Abs. 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 lit. a des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG) für die Behandlung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Die Vorinstanz trat auf den Rekurs nicht ein. Der Beschwerdeführer ist befugt, sich auf dem Rechtsmittelweg gegen den Nichteintretensentscheid zu wehren (vgl. Martin Bertschi in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 3. A., Zürich etc. 2014 [Kommentar VRG], Vorbemerkungen zu §§ 19–28a N. 58). Die weiteren Sachurteilsvoraussetzungen sind ebenfalls erfüllt; auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Das Baugrundstück ist gemäss Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Winkel (BZO) der Wohnzone WI zugeschieden. Die Vorinstanz trat auf den Rekurs nicht ein, da der Rekurrent in seinem Rekurs die Umgebungsgestaltung beanstandete, diese jedoch nach Auffassung der Vorinstanz nicht Streitgegenstand war.

E. 3.1

Der Beschwerdeführer rügt, die Vorinstanz hätte auf seinen Rekurs eintreten müssen, da der Umgebungsplan Streitgegenstand der angefochtenen Baubewilligung hätte sein müssen. Der Beschwerdegegner 2 hätte von Amtes wegen von den privaten Beschwerdegegnern verlangen müssen, dass diese ihr Baugesuch um die geänderte Umgebungsgestaltung ergänzen. Die Baubewilligungsbehörde sei jedoch bezüglich der unbewilligten Bepflanzung untätig geblieben.

E. 3.2

Gegenstand eines Rechtsmittelverfahrens kann nur sein, was auch Gegenstand der erstinstanzlichen Verfügung war bzw. nach richtiger Gesetzesanwendung hätte sein sollen. Gegenstände, über welche die erste Instanz zu Recht nicht entschieden hat, fallen nicht in den Kompetenzbereich der Rekursbehörden, ansonsten in die funktionelle Zuständigkeit der erstinstanzlich verfügenden Behörde eingegriffen würde. Wurde die erstinstanzliche Anordnung durch ein Begehren einer beteiligten Person ausgelöst, bestimmt bereits dieses zusammen mit dem ihm zugrunde gelegten Sachverhalt den Streitgegenstand mit (Martin Bertschi in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 3. A., Zürich etc. 2014 [Kommentar VRG] , Vorbemerkungen zu §§ 19–28a N. 45 f.).

E. 3.3

Nach dem Grundsatz der Einheit des baurechtlichen Entscheids muss sich dieser zu sämtlichen Punkten aussprechen, welche für die Bewilligungsfähigkeit eines Projekts von ausschlaggebender Bedeutung sind (VGr, 28. November 2013, VB.2013.00253, E. 6.1.1 mit weiteren Hinweisen; RB 1989 Nr. 83 = BEZ 1989 Nr. 14; Christian Mäder, Das Baubewilligungsverfahren, Zürich 1991, Rz. 431 und 465). Entscheide über rechtliche oder technische Teilaspekte einer Baute erlauben nicht, dass Bauten oder Überbauungen, die eine bauliche Einheit bilden, nur teilweise bewilligt werden (BGr, 13. Oktober 2015, 1C_350/2014, E. 2.5 mit Hinweis auf Mäder, a. a. O., S. 226). Ein Bauvorhaben kann in Teilgesuche aufgeteilt werden, sofern das Vorhaben sachlich und konstruktiv teilbar ist (Daniel Kunz/Markus Lanter in: Christoph Fritzsche et al. [Hrsg.], Zürcher Planungs- und Baurecht, 7. A., Wädenswil 2024, S. 445).

E. 3.4

Die Umgebungsgestaltung kann – soweit sie überhaupt bewilligungspflichtig ist – ohne Weiteres unabhängig von den in der strittigen Baubewilligung bewilligten Umbauten bzw. baulichen Massnahmen beurteilt werden; umgekehrt können auch diese unabhängig von der Umgebungsgestaltung bewilligt werden. Die jeweiligen Teile sind sachlich und konstruktiv trennbar. Die Umgebungsgestaltung hat daher vorliegend nicht zwingend mit den geplanten Umbauten beurteilt werden müssen und hätte daher nicht Gegenstand der angefochtenen Verfügung sein müssen. Demgemäss ist der Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens durch das Baugesuch der privaten Beschwerdegegner bestimmt und die Umgebungsgestaltung nicht Teil des Streitgegenstandes. Ob der Beschwerdegegner 2 anderweitig in Bezug auf die Umgebungsgestaltung hätte tätig werden müssen, ist demgemäss nicht Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens und kann daher offen bleiben. Die Vorinstanz ist zu Recht mangels funktioneller Zuständigkeit auf den Rekurs des Beschwerdeführers nicht eingetreten und hat demgemäss auch das rechtliche Gehör des Beschwerdeführers nicht verletzt. Die Beschwerde ist folglich abzuweisen.

E. 4

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG) und steht ihm keine Parteientschädigung zu (§ 17 Abs. 2 VRG). Mangels besonderen Aufwands ist auch der privaten Beschwerdegegnerschaft keine Parteientschädigung zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.